

BGE 96 IV 89

Bundesgericht (BGE), 1970-08-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_96 IV 89](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_96_IV_89)

FR: ATF 96 IV 89

IT: DTF 96 IV 89

Regeste

Regeste Art. 214 BStP. Wer in der Voruntersuchung nicht Partei ist, kann gegen Amtshandlungen des Untersuchungsrichters nur Beschwerde führen, wenn er durch eine Verfügung einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet.

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde gegen Amtshandlungen des Untersuchungsrichters steht den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 BStP). Die Geschwister Frischknecht sind in der Voruntersuchung gegen Frauenknecht nicht Partei. Soweit der Untersuchungsrichter sie am 21. August 1970 um Bericht ersuchte, bis wann sie die Fr. 25'000.-- zurückzahlen gedächten, erleiden sie durch seine Aufforderung auch keinen ungerechtfertigten Nachteil. Es bleibt ihnen unbenommen, ihren Standpunkt, sie schuldeten Frauenknecht nichts, durch Rechtsvorschlag und vor dem Richter einzunehmen und zu begründen, falls der Staat sie auf Grund der Beschlagnahme oder einer Verfallserklärung im Sinne des Art. 59 StGB oder des Art. 42 MStG belangen wird. Dieser Meinung scheinen sie übrigens selber zu sein, schreiben sie doch: "Es ist keine Verfügung des Untersuchungsrichters, ... es ist lediglich eine Mitteilung, dass event. Zahlungen, statt an Frauenknecht, an den Untersuchungsrichter zu richten seien." Auf die Ausführungen, mit denen die Geschwister Frischknecht darzutun versuchen, dass sie Frauenknecht nichts schuldeten, ist daher nicht einzutreten. BGE 96 IV 89 S. 91

E. 2

Ob die Beschwerdeführerinnen gegen die untersuchungsrichterliche Bestätigung der Beschlagnahme Einspruch erheben wollen, ist zweifelhaft, sprechen sie doch dem angefochtenen Schreiben des Untersuchungsrichters vom 21. August die Natur einer Verfügung überhaupt ab und führen sie mit keinem Worte aus, dass und inwiefern der auf die bestrittene Forderung gelegte Beschlagnahme rechtlich unzulässig sei. Wie es sich damit verhält, kann jedoch dahingestellt bleiben, da die Beschwerdeführerinnen jedenfalls durch die Beschlagnahme keinen ungerechtfertigten Nachteil im Sinne des Art. 214 Abs. 2 BStP erleiden. Die Einwendungen und Einreden gegen ihre Schuldspflicht bleiben ihnen gewahrt, und der Umstand, dass sie nicht mehr an den angeblichen Gläubiger Frauenknecht, sondern nur noch an die Eidgenossenschaft (Kasse der Bundesanwaltschaft) zahlen dürfen, benachteiligt sie nicht, umso weniger, als sie überhaupt nicht zahlen wollen und nicht behaupten, sie möchten allenfalls ihre Haltung ändern und mit Frauenknecht einen Vergleich abschliessen. Auf die Beschwerde ist daher auch insoweit nicht einzutreten, als sie sich allenfalls gegen die Beschlagnahme richtet. Ob sie auch der nötigen Form ermangelt, weil sie in dieser Hinsicht keine Beschwerdegründe vorträgt, kann offen bleiben.

Bemerkt sei nur, dass die Art. 214 ff. BStP nicht ausdrücklich bestimmen, die Beschwerde müsse begründet werden. Dispositiv

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.